

Satzung

INDUSTRIEGEBIET-WEST, 4. Änderung und Erweiterung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan INDUSTRIEGEBIET-WEST, 4. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 19. Juni 2017
- Nutzungsplan M. 1:1000 vom 19. Juni 2017

Beigefügt sind:

- Bestandsplan M. 1:2500 vom 19. Juni 2017
- Begründung vom 19. Juni 2017
- Umweltbericht
- Prognose der Staub- und Geruchsemissionen und -immissionen
- Schalltechnische Untersuchung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 19. Juni 2017 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 11/2/17

Wolfgang G. Müller
Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister



Satzung

INDUSTRIEGEBIET-WEST, 4. Änderung und Erweiterung

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan INDUSTRIEGEBIET-WEST, 4. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 19. Juni 2017.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 19. Juni 2017 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 11/17/17


Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

